

Rentenversicherung und andere Altersvorsorge

1. Einführung

Die Rentenversicherung gehört zu einer der Säulen der gesetzlichen Sozialversicherung. Neben abhängig Beschäftigten gehört auch eine Reihe von selbstständig Tätigen zum versicherungspflichtigen Kreis. Nachfolgend eine Auswahl der Pflichtversicherten:

- Arbeiter, Angestellte und Auszubildende,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- Selbstständige Lehrer und Erzieher,
- Selbstständige Hebammen und Entbindungshelfer,
- Selbstständige Künstler und Publizisten.

Versicherungsfrei sind hingegen u. a.

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern eine Anwartschaft auf eine anderweitige Altersversorgung besteht,
- Geringfügig entlohnt Beschäftigte, sofern deren Einkommen 400 Euro nicht übersteigt,
- Studenten während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
- Selbstständige Unternehmer, sofern sie nicht eine gesondert geregelte Versicherungspflicht gilt,
- Arbeitnehmer, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch die zuständigen Krankenkassen Versicherungsfreiheit festgestellt wurde (z.B. Vorstände von Aktiengesellschaften, unter bestimmten Voraussetzungen Gesellschafter- Geschäftsführer der GmbH).

Neben dem großen Versicherungseinrichtungen Deutsche Rentenversicherung (früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte BfA bzw. Landesversicherungsanstalt für Arbeiter

LVA) und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See sind bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gleichgestellte Versorgungseinrichtungen zulässig, wie z.B. die Versorgungswerke der Rechtsanwälte und Notare, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Architekten und Ärzte, um nur einige zu nennen. Mitglieder dieser alternativen Versorgungseinrichtungen werden auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung befreit; die Versicherungspflicht an sich bleibt jedoch bestehen.

Der Betrag zur Rentenversicherung ist gesetzlich geregelt und wird vom pflichtigen Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben (vgl. Übersicht „Werte der Sozialversicherung“). Bei Arbeitnehmern teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beträge heftig. Der Zuschuss des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung ist steuerfrei und zählt nicht zum Einkommen des Arbeitnehmers. Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber einbehalten und an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt.

Über die Leistungen und Erwartungen der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit Jahren diskutiert. Beschränkt ist diese Diskussion regelmäßig auf die zu erwartenden Rentenleistungen. Während beispielsweise die Versorgungswerke (bei gleichen Beitragssätzen) lediglich für Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten aufkommen müssen, tritt die Deutsche Rentenversicherung daneben für weitere Leistungen (Leistungen für medizinische Rehabilitation und Übergangsgelder) ein. Hierdurch ist eine höhere Versorgung der Mitglieder von Versorgungswerken begründet. Allerdings erhalten

die Versorgungswerke anders als die Deutsche Rentenversicherung keine Zuschüsse der öffentlichen Hand. Gleichwohl reichen die finanziellen Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung kaum, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden. Private Altersvorsorge ist angebracht.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung.

2. Altersrente

Die Regelaltersrente wird nach Vollendung des 63. Lebensjahres (bis 31.12.2004) und nach Erfüllung einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren gewährt (Regelaltersrente). Das Eintrittsalter wird ab 2008 schrittweise auf das 67. Lebensjahr aufgehoben. Der Jahrgang 1964 ist der erste, der mit dem 67. Lebensjahr die Regelaltersrente ohne Abzüge beziehen wird. Neben der Altersrente darf der Rentner unbeschränkt hinzuverdienen, ohne eine Rentenverkürzung in Kauf nehmen zu müssen.

3. Vorgezogene Rente

Langjährig Versicherte können nach Vollendung des 63. Lebensjahres und einer Wartezeit von 35 Jahren eine vorgezogene Altersrente beziehen. Schwerbehinderte Menschen sowie Berufs- oder Erwerbsunfähige können vor Erreichen der Regelaltersrente eine vorgezogene Rente erhalten, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung Pflichtbeiträge entrichtet haben und ebenfalls die allgemeine Wartezeit von 35 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt haben. Neben Abschlägen auf die Rentenhöhe unterliegen Bezieher von vorgezogenen Altersrenten -bis zum Eintritt des Regeleintrittsalters – Hinzuverdienstbeschränkungen. Der Hinzuverdienst ist auf 400 Euro begrenzt.

Eine Rente vor dem 65. Lebensjahr kann als Vollrente oder als Teilrente ($\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ der Vollrente) bezogen werden. Der Rentenbezieher hat bei Teilrenten hingegen die Möglichkeit, höhere Beiträge hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstgrenzen betragen das 0,25fache der mtl. Bezugsgröße einer $\frac{1}{3}$ Teilrente, das 0,19fache der mtl. Bezugsgröße bei Bezug einer $\frac{1}{2}$ Teilrente sowie das 0,13fache der mtl. Bezugsgröße bei Bezug einer $\frac{2}{3}$ Teilrente. Das Ergebnis wird jeweils multipliziert mit den Entgeltpunkten der letzten der Jahre vor Renteneintritt, mindestens aber mit 1,5 Entgeltpunkten.

4. Rentenhöhe

Die Höhe der Rente wird beeinflusst durch den Rentenwert, den persönlichen Entgeltpunkten sowie den Rentenartfaktor. Der Rentenwert wird gesetzlich festgelegt und beträgt derzeit 27,20 Euro bzw. 24,13 Euro in den neuen Bundesländern. Die Entgeltpunkte ermitteln sich u. a. aus Beitragszeiten, Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten oder Zuschlägen bzw. Abschlägen nach durchgeführten Versorgungsausgleichen. In Abhängigkeit der Rentenart wird ein weiterer Faktor angewandt. Der Faktor der Regelaltersrente beträgt z.B. 1,0. Renten bei teilweiser Erwerbsminderung werden mit dem Faktor 0,5 belegt. Für Halbwaisenrenten beträgt der Faktor 0,1 und für Vollwaisenrente 0,2 um nur einige zu nennen.

5. Versteuerung

Wurden bis zum Jahr 2004 die Renten mit dem in Abhängigkeit vom Eintrittsalter geringen Ertragsanteil besteuert, so wird schrittweise bis zum Jahr 2040 eine – nachgelagerte - Vollversteuerung eintreten. Lag der Renteneintritt im Jahre 2005 oder früher, so beträgt der steuerpflichtige Anteil 50 % (zum Vergleich: zuvor lag der Ertragsanteil der Altersrenten i. d. R. bei rd. 27%). Dieser Anteil erhöht sich bei Renteneintritten bis zum Jahr 2020 um jährlich 2 % und danach bis zum Jahr 2039 jährlich um 1%. Der steuerpflichtige Anteil bleibt nach Eintritt ebenfalls dieser Besteuerung, so dass auch hier zukünftig geringe Beträge zu freien Verfügung bleiben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass zwischen Finanzverwaltung und dem Rentenversicherungsträger ein Datenaustausch stattfindet. Gerade langjährige Rentner, deren Renten bis 2005 mit dem deutlich geringe-

ren Ertragsanteil (zumeist unter 30 %) der Besteuerung unterlagen, geraten mit dem für sie geltenden Ertragsanteil von einheitlichen 50 % oftmals in die Steuerpflicht.

6. Zusätzliche, private Altersvorsorge

Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland steht das derzeitige Rentensystem auf dem Prüfstand. Renten, wie sie in der Vergangenheit ausgezahlt wurden, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Das erhöhte Renteneintrittsalter ist ein erster Schritt, um das Beitragsaufkommen zu sichern. Der Beitrag lässt sich nicht beliebig erhöhen. Eine weitergehende Kürzung der Renten wird voraussichtlich die Folge sein. Um den erarbeiteten Lebensstandard im Alter zu halten, bleibt also nur eine zusätzliche Altersvorsorge. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und inzwischen eine Reihe von Förderungsmaßnahmen geschaffen. Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge sind die Direktversicherung, die Pensionskasse, der Pensionsfonds, die Unterstützungskasse oder die Erteilung einer Pensionszusage. Zahlungen in ein solches System sind wohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer interessant. Neben steuerlichen Privilegien sind Zahlungen in ein solches System auch in Grenzen sozialversicherungsfrei.